
Leitfaden

Hausdurchsuchung



Möllenhoff Rechtsanwälte
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
RA Hajo Nohr

ADM Steuerberatungsgesellschaft mbH
WP StB Wolfgang Dittrich
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff

Königsstrasse 46
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 857130
Fax: +49 (0)251 8571310

1. ALLGEMEINES

Vor der Einleitung eines Steuerstrafverfahrens haben die Ermittlungsbehörden die Möglichkeit, im Rahmen einer Hausdurchsuchung gem. § 102 StPO die Wohn- und Geschäftsräume des Beschuldigten nach Beweismitteln zu durchsuchen.

Solche Durchsuchungen geschehen aus der Sicht des Beschuldigten meist überraschend, da die Ermittlungsbehörden verhindern wollen, dass bestimmte Beweisstücke vom Beschuldigten noch vernichtet oder weggeschafft werden können. Aus diesem Grunde erfolgen die Durchsuchungen oft gleichzeitig an allen, dem oder der Beschuldigten gehörenden Räumlichkeiten.

Daher ist es von besonderer Bedeutung, bestimmte Verhaltensmaßregeln bei einer stattfindenden Durchsuchung zu beachten!

Das bedeutet für Sie: Versuchen Sie nicht, die Hausdurchsuchung zu verhindern, denn das ist im Regelfall schlicht nicht möglich (Auch besteht die Gefahr, sich dabei strafbar zu machen => Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)!

Aber machen Sie es den Ermittlungsbehörden auch nicht unnötig leicht, bestimmte Beweismittel aufzuspielen, denn es besteht Ihrerseits keine Verpflichtung, an der Durchsuchung mitzuwirken.

1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Hausdurchsuchung der Ermittlungsbehörden findet ihre rechtliche Grundlage in der Strafprozessordnung (StPO). Danach dürfen Durchsuchungen bei demjenigen, der einer Straftat verdächtig wird, durchgeführt werden, sofern zu vermuten ist, dass die

Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werden § 102 StPO.

Grundsätzlich darf eine solche Hausdurchsuchung nur von einem Richter angeordnet werden. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ ist dies auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen möglich. „Gefahr im Verzug“ ist gegeben, wenn die Einholung eines vorherigen richterlichen Beschlusses den Ermittlungserfolg ganz oder teilweise vereiteln oder gefährden würde.

2. WAS TUN?

Das gedachte Szenario ist folgendes: Die Ermittlungsbehörden stehen bei Ihnen vor der Haustür oder auch dem Haupteingang Ihrer Geschäftsräume und teilen Ihnen mit, dass Ihnen beispielsweise eine Steuerhinterziehung vorgeworfen wird, weshalb nun eine Hausdurchsuchung durchgeführt wird.

2.1. RUHE BEWAHREN

Die allerwichtigste Grundregel ist die, Ruhe zu bewahren.

In den meisten Fällen halten sich die Ermittlungsbeamten an die für sie geltenden Regeln. Aber auch sollten Sie im Hinterkopf behalten, dass Ihnen auch im Rahmen einer Durchsuchung Rechte zu stehen, auf die Sie sich jederzeit berufen können.

2.2. DURCHSUCHUNGSBESCHLUSS VORLEGEN LASSEN

Als formelle Voraussetzung muss ein Durchsuchungsbeschluss vorlegen, der Ihnen vorgelegt werden muss und wovon Sie auch eine Kopie einfordern können.

Ein solcher Durchsuchungsbeschluss muss auf der einen Seite die Ihnen vorgeworfene Straftat enthalten, und auf der anderen Seite begründen, wor-

aus sich dieser Verdacht ergibt. Regelmäßig bedeutet dies bei Strafverfahren, dass zumindest die Steuerart, sowie die Hinterziehungszeiträume dort enthalten sein müssen. Außerdem hat der Beschluss die vermutlich bei Ihnen aufzufindenden Unterlagen näherungsweise zu beschreiben.

Sollte kein richterlicher Beschluss aufgrund von „Gefahr im Verzug“ vorliegen, so muss der leitende Beamte Ihnen nachvollziehbar erläutern, warum keine Zeit für die Erwirkung eines solchen Beschlusses bestand.

Außerdem sollten Sie sich von allen anwesenden Ermittlungsbeamten den Dienstausweis zeigen lassen, damit Sie sich dessen Namen, Dienstgrad sowie Dienstbehörde notieren können.

2.3 VERTEIDIGER ANRUFEN

Es darf Ihnen von den Beamten nicht verwehrt werden, einen Rechtsanwalt anzurufen. Ihnen steht außerdem das Recht zu, alleine mit Ihrem Verteidiger sprechen zu können.

Das bedeutet für Sie: Machen Sie von diesem Recht auf jeden Fall Gebrauch!

Ihr Rechtsanwalt wird Sie dann über die Situation aufklären und ggf. mit den durchsuchenden Beamten schon telefonisch bestimmte Modalitäten der Durchsuchung klären. Soweit möglich, wird er sofort zur Durchsuchung kommen und Ihnen beratend zur Seite stehen.

Am Ort der Durchsuchung anwesend, kann der Verteidiger dann überprüfen, welche Unterlagen beschlagnahmt werden dürfen. Verteidigungsunterlagen beispielsweise dürfen auch beim Beschuldigten nicht entfernt werden.

2.4 KEINE AUSSAGE MACHEN

Beamte der Steuerfahndung nutzen in einigen Fällen die Einschüchterung des Beschuldigten aufgrund der Durchsuchungssituation dazu, ihn zu einer Aussage zu bewegen.

Jedes Wort, welches Mitarbeiter, die Familie oder der Beschuldigte selbst vor den Ermittlungsbeamten äußern, kann im Strafverfahren verwandt werden.

Das bedeutet für Sie: Machen Sie unter keinen Umständen eine Aussage während der Durchsuchung. Nehmen Sie auf jeden Fall vorher Rücksprache mit einem in Strafsachen versierten Verteidiger.

3. WÄHREND DER DURCHSUCHUNG

Sofern die Durchsuchung bereits durchgeführt wird, müssen die Beamten sich an bestimmte Regeln halten, die auch Ihnen bekannt sein sollten.

3.1 DURCHSICHT

Wenn es um das Auffinden von bestimmten Unterlagen geht, kann es schnell passieren, dass die Beamten in gefundenen Unterlagen herumwühlen.

Gem. § 110 Abs. 1 StPO ist die Durchsicht von Papieren jedoch nur dem Staatsanwalt erlaubt.

Eine Ausnahme gilt jedoch im Strafverfahren, da hier gem. § 404 S. 2 AO auch die Steuerfahndungsbeamten zur Durchsicht befugt sind.

Sofern Sie die Durchsicht durch die Beamten nicht genehmigt haben, müssen die Unterlagen in einen Umschlag gepackt werden, der in Gegenwart des Inhabers der Papiere mit dem Amtssiegel zu verschließen ist. Dieser Umschlag wird dann an die Staatsanwaltschaft abgeliefert.

Bei wichtigen Papieren oder Daten sollten Sie die Beamten bitten, eine Kopie hiervon zu machen.

3.2 KEINE MITWIRKUNGSPFLICHT

Obwohl Sie verpflichtet sind, die Durchsuchung zu dulden, ist niemand - bei der Durchsuchung zur Mithilfe verpflichtet.

Sie sind insbesondere nicht dazu verpflichtet,

- über den Aufbewahrungsort oder Inhalt bestimmter Akten Auskunft zu geben, diese zu suchen oder vorzulegen;
- Aufklärung über den internen Organisationsplan oder ähnliches zu geben, oder
- Akteninhalte näher zu erläutern oder andere Notizen zu suchen oder zu erläutern oder andere Angestellte anzuweisen.

3.3 BESCHLAGNAHME

Von beschlagnahmten Gegenständen oder Papieren ist gem. § 107 StPO ein Protokoll zu erstellen, woraus sich die mitgenommenen Gegenstände ergeben. Sie haben dann das Recht, der Beschlagnahme zu widersprechen, was ebenfalls in dem Protokoll vermerkt werden muss. In diesem Fall muss dann ein Richter über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme entscheiden.

Aber auch dieses Vorgehen, sollten Sie mit Ihrem Verteidiger vorher abklären.

Am Ende der Durchsuchung erhält der Betroffene einen Nachweis über sämtliche mitgenommenen Unterlagen, die von Ihm durch eine Unterschrift zu bestätigen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass dort nicht unterschrieben

wird, „Ich habe die Beweismittel freiwillig herausgegeben.“.

Denn bei einer freiwilligen Herausgabe kann deren Mitnahme grundsätzlich nicht angefochten werden.

3.4 ZUFALLSFUNDE

Zufallsfunde die, dem Begriff entsprechend, auf einen von der verfolgten Tat abweichenden Lebenssachverhalt schließen lassen, können nur vorläufig sichergestellt werden gem. § 108 Abs. 1 StPO.

Rechtswidrig ist eine solche Beschlagnahme jedoch dann, wenn unter Missachtung der für die Durchsuchung geltenden Beschränkungen systematisch nach anderen Gegenständen gesucht wird, um Zufallsfunde zu „provozieren“. Demnach kann in einem Steuerstrafverfahren kein Material sichergestellt werden, welches auf die Begehung einer Straftat nach allgemeinem Strafrecht hindeutet.

4. MITARBEITER

Sämtliche Mitarbeiter, insbesondere solche, die im Bereich des Rechnungswesen und der Buchhaltung tätig sind, sind aus Sicht der Steuerfahndung potenzielle Zeugen.

Die Fahndungsbeamten nutzen die Durchsuchung häufig dazu, die Zeugen bereits während der Durchführung zu befragen.

Sie sollten daher Ihre Mitarbeiter darauf hinweisen, dass niemand verpflichtet ist, vor den Beamten der Steuerfahndung bzw. der Kriminalpolizei auszusagen. Sie sind dazu berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Aussage zu verweigern („Ich möchte dazu nichts sagen...“).